

# Mensch+Recht

Nr. 53

September 1994

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.  
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01/980 04 54, Telex 817 585 159 com ch, Telefax 01/980 14 21  
Verlag: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch, Tel. 01/980 04 54  
Anzeigenverwaltung: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch  
Satz und Druck: erni satz+druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'500 Ex.

Zum Geleit

## Unfreundlicher Akt

«Die geringe Zahl der Staatenbeschwerden lässt sich dadurch erklären, dass deren Erhebung in der heutigen homogenen europäischen Staatengemeinschaft an sich schon als unfreundlicher Akt gilt». Das steht im «Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention», verfasst von einem der besten Kenner dieses Staatsvertrages, nämlich von Prof. Dr. Mark E. Villiger (Strassburg/Zürich). Diesen Satz bekommt derjenige gelegentlich zu hören, der die westlichen europäischen Staaten wegen ihrer Duldung der türkischen Folter- und Konzentrationslagermethoden kritisiert.

Staaten, die untereinander leidliche Beziehungen pflegen, haben Hemmungen, «unfreundliche Akte» zu begehen. Von daher ist die Zurückhaltung durchaus verständlich. Allein, sie beruht auf einem Missverständnis.

Einmal deshalb, weil in dem Werk von Prof. Villiger ausdrücklich dazu ermuntert wird, die Staatenbeschwerde als Einrichtung beizubehalten, damit es den Staaten möglich ist, den europäischen Minimalstandard an Menschenrechten auch dort zu durchzusetzen, wo er in einem Vertragsstaat allgemein und nicht nur in Einzelfällen verletzt wird. Zum anderen aber sollte sich gelegentlich auch die Auffassung durchsetzen, dass die Unterzeichnung und Ratifizierung der EMRK durch einen europäischen Staat diesem Staat die Pflicht auferlegt, diesen hehren Grundsätzen in seinem Staatsgebiet allgemein Nachachtung zu verschaffen.

Wenn ein Staat dies nicht tut, ja, duldet seine Regierung gar, dass Militär, Polizei und Todesschwadronen die EMRK wahllos verletzen, stellt dies einen ungewöhnlich viel schwerwiegenderen «unfreundlichen Akt» gegenüber den grundsätzlich vertragstreuen Staaten dar: Er setzt die Mitglieder der Regierungen der übrigen Vertragsstaaten der Gefahr aus, der Mitwisserschaft und damit der Mitschuld an den menschenrechtswidrigen Zuständen im treulos handelnden Vertragsstaat geziehen zu werden.

Für Verletzungen der Menschenrechte muss ein Prinzip gelten, das im gewöhnlichen Recht schon lange gilt: «Der Hehler ist so schlimm wie der Stehler», sagt der Volksmund.

Insofern besteht somit kein Unterschied zwischen der das Foltern zulassenden türkischen Ministerpräsidentin Ciller und den das Foltern infolge Untätigkeit offensichtlich billigenden Bundesräten Flavio Cotti und Arnold Koller: Wer dem Foltern wirksam Einhalt gebieten könnte und es nicht mit aller Kraft tut, ist seinerseits als Folterknecht zu bezeichnen und gesellschaftlich zu ächten.

Wie lange will der Bundesrat eigentlich noch warten?

## «Bern» billigt Folterungen von Kurden!

Die Berichte, die uns aus der Türkei erreichen, werden immer schlimmer: Die grausamen Folter- und Kriegführungsmethoden der türkischen Polizei und Militärs gegen die Angehörigen des kurdischen Volkes haben nicht etwa aufgehört, sondern nehmen unausgesetzt zu.

In zwei Gebieten im Südosten der Türkei, bei Damlatepe bei Hani in der Provinz Diyarbakir und bei Beytüssebap in der Provinz Hakkari, hat die Türkei Konzentrationslager errichtet. Dorthin werden die nach brutalen Militäreinsätzen übrig gebliebenen Einwohner von Dörfern, die rücksichtslos zerstört werden, verschleppt und eingesperrt. Tausende von Menschen, darunter viele Kinder, werden gefoltert, misshandelt, sexuell missbraucht oder grausam getötet.

Amnesty International sah sich deshalb vor einiger Zeit veranlasst, einen dringenden Appell an die türkische Regierung zu richten.

Doch derartige Appelle prallen an den Betonköpfen der türkischen Politik ab wie weiche Bleikugeln an harten Granitfelsen. Kein Wunder, dass viele Kurden in einer solchen Situation nur zwei Alternativen sehen: Ins Ausland flüchten und um Asyl betteln, oder aber sich den kurdischen Kampfverbänden der PKK anschliessen und gegen die grausamen Unterdrücker ebenso grausam zurückschlagen.

### 1 550 Morde, 1360 zerstörte Dörfer

Der türkische Menschenrechtsverein hat vor kurzem berichtet, die türkische Armee oder von ihr abhängige paramilitärische Formationen hätten allein in den letzten zwei Jahren 1 360 kurdische Dörfer in Brand gesetzt und zerstört. Von den Militärs und der Polizei offensichtlich geduldete Todesschwadronen haben in derselben Zeit mehr als 1 550 Zivilpersonen umgebracht;

von diesen Mordbrennern ist bislang kein einziger gefasst und vor Gericht gestellt worden. Etwa zwei Millionen Kurden haben ihre Heimat westwärts verlassen, um Schutz zu suchen. Ein Teil davon gelangt dann in unser Land und bittet hier um Asyl. Solche Asylgesuche werden dann von Beamten «geprüft», die eng mit den türkischen Polizeistellen zusammenarbeiten...

### Was macht das offizielle Bern?

Das offizielle Bern kennt diese türkischen Greuel. Wenn es davon nicht aus Berichten der in Ankara akkreditierten schweizerischen Diplomaten erfahren haben sollte - was immer möglich ist, beschränken sich doch gewisse Angehörige unserer Diplomatie noch immer auf das stilvolle Leeren von Cocktailgläsern -, so weiss es dies wenigstens aus der Lektüre der Presse, insbesondere der in dieser Hinsicht stets gut informierten «Neuen Zürcher Zeitung». Das ist mit ein Grund dafür, dass die türkischen Sicherheitskräfte Schweizer Journalisten in der Türkei, welche für die wahrheitsgemässen Berichterstattungen über diese Vorgänge in der Schweiz besorgt sind, vor einiger Zeit vorübergehend verhaftet haben und mit Ausweisung bedrohen. Immer stärker wird auch die Bewegungs- und Berichterstattungsfreiheit für ausländische Presseleute in der Türkei generell eingeschränkt.

Das Mörderregime von Ankara, heute angeführt von der stets freundlich lächelnden Premierministerin Tansu Ciller, hat zwar in den letzten Jahren jede internationale Konvention gegen die Folter und für die Menschenrechte unterschrieben und ratifiziert. Aber Papier ist in Ankara und auch in Europa geduldig. Ausser freundlichen Ermahnungen und besorgten Vorsprachen auf dem diplomatischen Parkett haben die Machthaber in Kleinasien



offenbar von der freien Staatengemeinschaft nichts zu befürchten.

Dabei gäbe es durchaus ein Mittel, das allgemeine Verhalten der Türkei gegenüber den Kurden vor ein internationales Forum zu bringen: Die Staatenklage gemäss Artikel 24 der Europäischen Menschenrechtskonvention wäre das geeignete Instrument.

Es sei deutlich gesagt: Jeder Staat und jede Regierung, also auch die Schweiz und der Bundesrat, machen sich an den Folterungen der türkischen Militärs und Polizei mitschuldig, ja billigen sie offensichtlich, solange sie auf die Einreichung einer Staatenklage verzichten. Es kann und darf angesichts der türkischen Greuel in Kurdistan keine eigenen Interessen geben, die uns näher liegen und die uns hindern könnten, das schreiende Unrecht in Strassburg zur Anklage zu bringen.

#### Wo bleibt das Parlament?

Erschreckend ist auch, dass National- und Ständerat sich kaum um solche Fragen kümmern. Längst hätte doch der Bundesrat durch das Parlament, welches die Oberaufsicht ausüben sollte, verpflichtet werden müssen, die Berichte der Schweizer Botschaft in Ankara zu veröffentlichen; einerseits um zu erfahren, ob unsere Diplomaten dort ihre Aufgabe tatsächlich erfüllen, andererseits um zu prüfen, über welches offizielle Wissen der Bundesrat verfügt, auf das er sein Nichtstun offenbar abstützt.

Solange der Bundesrat nicht gegen die Türkei aktiv wird, solange seine Bundespolizei ungeniert und eng mit den türkischen Polizeischergen zusammenarbeitet, solange muss er sich den Vorwurf gefallen lassen, dass er trotz seiner gelegentlichen verbalen Unmutsäusserungen über die Menschenrechtslage in der Türkei die dortigen Folterungen offensichtlich billigt.

#### Ein Versehen

In der letzten Ausgabe von MENSCH + RECHT (Nr. 52, Juni 1994) fehlten wegen eines bedauerlichen Versehens bei der Herstellung der Druckvorlage in der Redaktion auf der ersten Seite in den beiden ersten Spalten je die untersten Zeilen. Dadurch wurden zwei Sätze verstümmelt. Hier seien sie deshalb wiederholt:

##### Spalte 1:

Deshalb gibt es bis heute kein Menschenrecht auf Existenzsicherung.

##### Spalte 2:

Die gegenwärtige Arbeitslosigkeit ist verursacht von der neuen industriellen Revolution durch Automaten und Computer.

Wir bitten um Entschuldigung.

Das Bundesgericht glaubt, Fichen-Unrecht nicht beheben zu können

## Der Weg nach Strassburg ist jetzt offen

Das Bundesgericht glaubt sich gegenüber Unrecht, das einem Bürger geschehen ist, der völlig grundlos in den Fichen der Bundespolizei gelandet ist, offensichtlich machtlos: Es hat nicht nur die Klage eines solchen Bürgers auf finanzielle Genugtuung abgewiesen, es sah sich auch ausserstande, das ihm zugefügte Unrecht formell als Unrecht zu brandmarken. Die Instanzen der Europäischen Menschenrechtskonvention bleiben somit des Bürgers letzte Hoffnung, und mit dem Urteil des Bundesgerichtes ist der Weg nach Strassburg jetzt offen.

#### Höchst lächerlicher Vorgang

Der Vorgang könnte lächerlicher nicht sein: Ein Kaufmann hat in den Achtzigerjahren in Frauenzeitschriften ein kleines amerikanisches Gerät zum Verkauf angeboten, mit welchem - batteriebetrieben - unerwünschte Haare samt Haarwurzeln entfernt werden können. Eine Mitarbeiterin der sowjetischen Botschaft in Bern bestellte ein solches Gerät telefonisch von ihrem Arbeitsplatz aus. Da alle Telefongespräche der Sowjets in Bern von der Bundespolizei abgehört wurden, setzte sich der Amtsschimmel in Bewegung. Die Bundespolizei beauftragte die Zürcher Kantonspolizei, abzuklären, um was für einen Apparat es sich dabei handle, und wer solche Apparate verkaufe. Die Zürcher Kantonspolizei besorgte einen Handelsregisterauszug über den Kaufmann, filzte dessen Postpakete beim Zollamt und sandte der Bundespolizei eine amerikanische Gebrauchsanweisung des Gerätes.

Damit hätte es eigentlich sein Bewenden haben können: Es hätte selbst dem Dümmden unter den Bundespolizisten klar werden müssen, dass dem amerikanischen Haarentfernungsgerät keinerlei strategische Bedeutung im Kalten Krieg zukommen dürfte, und dass der Verkauf eines solchen Gerätes an eine Sekretärin der sowjetischen Botschaft in Bern weder die innere noch die äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährdet.

#### «Kontaktperson zu den Russen»

Doch weit gefehlt: Die Bundespolizei legte die ihr von der Kantonspolizei Zürich zugesandten Unterlagen in das Dossier «Kommunistische Staaten / Sowjetunion / Erfasste Spionage / Verschiedene Ostblockkontakte» ab und erstellte über den Zürcher Kaufmann eine Fiche. Darauf wurde eingetragen, er sei eine «Kontaktperson zur russ. Botschaft».

Nachdem der Fichen-Skandal aufgefliegen war, verlangte der Kaufmann Auskunft darüber, ob auch er ver-

zeichnet worden sei. Und als er den Eintrag sah, empörte er sich. Zu Recht! Denn ein solcher Eintrag bei der Bundespolizei hat den Beigeschmack einer politisch unzuverlässigen Person, ja eines möglichen Spions der Russen. Im konkreten Fall war der Kaufmann besonders betroffen: Während des 2. Weltkrieges in Konstanz aufgewachsen, berichteten ihm seine Eltern, was die Nazi-Schergen mit den Juden angestellt hatten. Vor dem Bundesgericht wies er darauf hin, dass er in der Schweiz wegen dieses Fichen-Eintrages wohl auch gefährdet gewesen wäre, wenn unser Land eines Tages im Spannungsfeld des Kalten Krieges in eine gefährliche Krise geraten wäre. Mit der Ablage seiner Akten in ein Dossier mit der Bezeichnung «Erfasste Spionage» sei ihm gegenüber ein unzutreffender und unzulässiger Verdacht geäussert worden. Das sei eine schwere Verletzung seiner Persönlichkeit. Zudem habe nie eine ausreichende gesetzliche Grundlage für diese Tätigkeit der Bundespolizei bestanden.

#### Keine schwere Verletzung?

Das Bundesgericht befand jedoch in der mündlichen Beratung am 15. September 1994 - das schriftliche Urteil steht noch aus -, das sei keine schwere Verletzung der Persönlichkeit des Kaufmanns. Dieser könne ja nicht nachweisen, dass die Bundespolizei diese Behauptung Dritten zugänglich gemacht habe. Damit entfalle aber auch die Grundlage für die Zuspriechung einer finanziellen Genugtuung für die Verletzung, denn das Verantwortlichkeitsgesetz sehe eine solche nur dann vor, wenn die Verletzung «schwer» sei.

Der Kaufmann hatte für diesen Fall zusätzlich den Antrag gestellt, das Bundesgericht solle wenigstens feststellen, dass das Vorgehen der Bundespolizei rechtswidrig gewesen sei. Doch auch dazu konnte sich das Bundesgericht nicht verstehen: Das Verantwortlichkeitsgesetz sehe keine Feststellungsklage vor. Über das Argument, ein solcher Anspruch auf Feststellung ergebe sich unabhängig von der schweizerischen Gesetzgebung aus der Europäischen Menschenrechtskonvention, hat das Bundesgericht nicht diskutiert.

Umso länger diskutierte es darüber, ob dem Anwalt des Klägers eine Ordnungsbusse aufzuerlegen sei, weil er sich im Verfahren gegenüber einer Vertreterin des Bundes und vor Gericht über den Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Bundesrat Arnold Koller, und den Bundesrat ganz allgemein ungehö-



## Schwere Vorwürfe an den Bundesrat insgesamt und an Justizminister Arnold Koller im besonderen

In seinem Plädoyer vor dem Bundesgericht hat der Anwalt des als «Kontaktperson zur russ. Botschaft» fichierten Kaufmanns wörtlich unter anderem folgendes ausgeführt:

*Eine unzuständige Behörde - der Bundesrat - hat im Jahre 1958 eine Verordnung über den Polizeidienst der Bundesanwaltschaft erlassen, für den es keine ausreichende gesetzliche Grundlage gibt. Die Bundespolizei ist somit strikte genommen ohne rechtliche Grundlage tätig geworden und hat den Kläger fichiert. Der Beamte hat offenbar im Rahmen seiner Weisungen gehandelt. Damit aber sind Grundrechte des Klägers verletzt worden, ohne dass dazu die erforderliche gesetzliche Grundlage bestanden hat.*

*Dieses kompetenzwidrige Vorgehen der Regierung stellt in meinen Augen sowohl ein kollektives Fehlverhalten einer Behörde als auch ein kriminelles Handeln dar.*

*In Frage kommt einmal der Tatbestand des Hochverrats. Art. 265 StGB bezeichnet als Hochverrat eine Handlung, die darauf gerichtet ist, mit Gewalt die Verfassung des Bundes oder eines Kantons abzuändern, oder die verfassungsmässigen Staatsbehörden abzusetzen. Es genügt aber schon, sie ausserstand zu setzen, ihre Gewalt auszuüben. Eine Regierung eines demokratisch verfassten Rechtsstaates, welche an der Verfassung und am Parlament vorbei eine geheime Staatspolizei einrichtet, mittels welcher unter Verletzung wesentlichster Grundrechte der Bürger selbst nichtigste Vorgänge wie die Bestellung eines Haarentferner-Gerätes durch eine Angestellte der sowjetischen Botschaft fichiert werden und die zu einem Identifikations-Bericht der Kantonspolizei, Abt. Nachrichtendienst, führt, der im Dossier über erkannte Spionage der Sowjetunion abgelegt wird, begeht in meinen Augen Hochverrat. Alle Tatbestandselemente scheinen mir gegeben zu sein. Die Gewalt, derer sie sich bedient, ist die ihr anvertraute Regierungsgewalt, die sie nur im Rahmen von Verfassung und Gesetz benützen dürfte, was ihre jeweiligen Mitglieder jeweils feierlich schwören oder geloben. Durch die Geheimhaltung und Abschirmung dieser Abteilung vor der parlamentarischen Kontrolle ist das Parlament vom Bundesrat während Jahrzehnten ausserstand gesetzt worden, seine Kontrollgewalt auszuüben, und dadurch ist auch die Verfassung des Bundes faktisch abgeändert worden, indem die Oberaufsicht der Bundesversammlung über den Bundesrat und die Bundesverwaltung in einem wesentlichen Teile unmöglich gemacht worden ist.*

*Das Vorgehen der Regierung erfüllt sodann meines Erachtens auch den Tatbestand von Art. 275 StGB, der von Angriffen auf die verfassungsmässige Ordnung spricht. Wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, die verfassungsmässige Ordnung der Eidgenossenschaft oder der Kantone rechtswidrig zu stören oder zu ändern, wird bestraft. Auch hier erscheinen die Tatbestandselemente gegeben. Wenn sich der Bundesrat Verordnungskompetenzen anmass, die ihm von keinen vom Parlament und vom Volk getragenen Beschluss übertragen worden sind, nimmt er eine Handlung vor, welche die verfassungsmässige Ordnung der Eidgenossenschaft stört.*

*Das ist es, was ich in diesem Zusammenhang unter Regierungskriminalität verstehe.*

*In jedem Staat der Welt, welcher den Ehrentitel «Rechtsstaat» verdient, müsste dies alles zur Erkenntnis führen,*

*dass hier nicht eine «amtliche Tätigkeit» vorlag, sondern eine Tätigkeit, welche die Regierung ausserhalb ihrer verfassungsmässigen Kompetenzen, ja unter Verletzung von Strafrechtsnormen, angeordnet hat. Damit wird die Tätigkeit zur nicht-amtlichen Tätigkeit, und es müssen demzufolge auf die Beklagte dann, wenn das Staatshaftungsrecht selbst diesen Fall nicht regelt, wenigstens ersatzweise, wenn nicht überhaupt, die Regeln des Zivilrechts angewandt werden.*

*Das Zivilrecht gibt uns den Anspruch darauf, dass die widerrechtlich erfolgte Störung beseitigt wird - wenn nicht mit einer Genugtuungsleistung, so eben mit einer gerichtlichen Feststellung und mit allfälligen weiteren gerichtlichen Anordnungen zur Verhütung künftigen Schadens. Demzufolge berufen wir uns auf die Regeln von Art. 28 ff. ZGB.*

*Art. 28a ZGB gibt insbesondere dann einen Feststellungsanspruch, wenn die Gefahr besteht, dass sich eine Verletzung in der Persönlichkeit weiterhin störend auswirkt. Nachdem die Beklagte nicht zu einem Widerruf ihrer widersinnigen Behauptungen bereit ist, wirkt sich die Verletzung offensichtlich weiterhin störend aus. Deshalb ist der Feststellungsanspruch zu gewähren.*

*Es besteht auch keinerlei Garantie dafür, dass die gegenwärtige angebliche Unzugänglichkeit dieser Akten für die Bundespolizei auch in Zukunft gewährleistet sein wird. Selbst feierlichste Versprechen des Vorstehers des Justiz- und Polizeidepartementes in Fragen der Staatsschutzakten sind etwa soviel wert wie die Unterschrift eines serbischen Generals in Bosnien unter eine Verpflichtung gegenüber der UNO, nämlich keinen Pfefferling. Wir können auch anhand eines Protokolls nachweisen, dass Bundesrat Koller den kantonalen Regierungen den Vorschlag machte, künftig im Zusammenhang mit Fichen die Bürger einfach anzulügen, und es war der Genfer Justizminister, der ihm darauf heftig widersprochen hat.*

*Hinzu kommt, dass die Beklagte hat zugeben müssen, dass das Dossier, in welchem der Identifikationsbericht über den Kläger enthalten ist, von Sachbearbeitern der Bundespolizei bei der Registratur wiederholt bezogen worden ist. Ich verweise dazu auf den entsprechenden Bericht des Sonderbeauftragten vom 7. März 1994.*

*Die gegenwärtig kaum zu bestreitende Unzugänglichkeit des Dossiers für die Bundespolizei vermag dem Kläger nicht zu genügen, weil der Bundesrat mit einem ähnlichen rechtswidrigen Federstrich der Bundespolizei jeden Moment den Zugang wieder erlauben kann. Es besteht in diesem Zusammenhang Anlass, zwei weltberühmte Dichter zu zitieren. JOHANN NEPOMUK NESTROY pflegte zu sagen: «Ich halte von jedem Menschen das Schlechteste, auch von mir selber, und ich hab' mich noch selten getäuscht», und FRIEDRICH DÜRRENMATT stellte fest, eine Geschichte sei erst dann zu Ende gedacht, wenn sie ihre schlimmstmögliche Wendung genommen habe. Und deshalb besteht für den Kläger Anlass, sich an ein Wort des amerikanischen Verfassungsvaters THOMAS JEFFERSON zu halten:*

*«Nicht Vertrauen, Argwohn ist die Grundlage der Demokratie.»*

rig geäussert habe (siehe Kasten). Zwar hatte in der Verhandlung der Vertreter der Eidgenossenschaft einen entsprechenden Antrag ausdrücklich zurückgezogen, «um dem Anwalt nicht noch zusätzliche Publizität zu verschaffen». Weil dann auch keiner der Bundesrichter einen entsprechenden

Antrag gestellt hatte, unterblieb die Strafaktion; Bundesrichter Alain Wurzbürger meinte, man sollte dem Anwalt nicht die Märtyrerkrone aufsetzen; Bundesrichterin Danielle Yersin wollte danach unterscheiden, ob der Anwalt sich generell gegenüber Ämtern und Behörden geäussert hat,

oder aber gegenüber bestimmten Personen wie hier gegenüber Bundesrat Koller; und der Präsident der II. Öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes, Bundesrichter Karl Hartmann, zeigte gar ein gewisses Verständnis dafür, dass ein Anwalt in einem derartigen Falle sich in dieser



Weise äussere; er zeigte auch ausgesprochen Verständnis für den Standpunkt des Klägers in der Sache selbst.

### Wird Strassburg angerufen?

Ob der Fall vom Kläger tatsächlich auch noch der Europäischen Menschenrechtskommission in Strassburg unterbreitet wird, ist zur Zeit noch nicht entschieden; es ist anzunehmen, dass dieser Entscheid erst fällt, wenn das schriftliche Urteil vorliegt.

Der Fall zeigt, dass der Schutz der Persönlichkeit in unserem Lande dann ungenügend ist, wenn Beamte und Behörden rechtswidrig handeln. Gegen Privatpersonen kann ein Verletzter bei uns aufgrund des revidierten Art. 28a des Zivilgesetzbuches ohne weiteres auch mit einer Feststellungsklage vorgehen, wenn eine Persönlichkeitsverletzung weiterhin störende Wirkungen hat. Begehrt aber der Staat solches Unrecht, soll das nach unserer internen Rechtsordnung der Bürger klaglos hinnehmen müssen.

### Zum Glück gibt es die EMRK

Zum Glück gibt es die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Diese schreibt in Art. 8 nicht nur vor, der Staat habe das Privat- und Familienleben, die Wohnung und den Briefverkehr zu respektieren; sie sieht in Art. 13 auch vor, dass bei Verletzung dieses Anspruches der Staat die Möglichkeit einer «wirksamen Be-

schwerde» zur Verfügung stellen müsse. Diese fehlt im vorliegenden Fall offensichtlich, und einmal mehr sind Schweizer Bürger darauf angewiesen, ihr Recht in Strassburg holen zu müssen.

Man wird sich diese Tatsachen vor Augen halten müssen, wenn das geplante «Bundesgesetz über Massnah-

men zur Wahrung der inneren Sicherheit» dereinst vor die Volksabstimmung kommen wird: Weder werden die Bundespolizisten intelligenter, noch werden Bundesräte mit besseren Charaktereigenschaften ins Amt kommen. Da wird man sich mit Vorteil des alten Sprichwortes erinnern: Wehret den Anfängen!

## Nach der Rassismus-Abstimmung - Vor der Konzentrationslager-Abstimmung

### Kampf dem aufkommenden Faschismus

Am vergangenen Sonntag ist die Schweiz nur mit Haaresbreite an einer internationalen Katastrophe vorbeigegangen: Leicht hätte die Abstimmung über die Strafgesetz-Ergänzung gegen Rassismus auch umgekehrt herauskommen können. Nur die verhältnismässig knappe Mehrheit von 54,6 % jener Frauen und Männer, die sich an die Urne begeben haben, hat uns davor bewahrt, vor der Welt als eines der letzten Länder dazustehen, welches übelsten Nazi-Propagandisten und brunnenvergiftenden Rassisten nach wie vor nicht nur Asyl bietet, sondern sogar Heimatgefühl verschafft.

Der Sieg des Ja darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es den vereinigten Rechtsextremen - die zu Recht als politisches Lumpengesindel betitelt worden sind - gelungen ist, beinahe die Hälfte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in die falsche Richtung zu manipulieren. Darüber haben wir uns in erster Linie Sorge zu machen. Man vergesse nicht, dass Adolf Hitlers NSDAP in den Reichstagswahlen von Ende Juli 1932 zur stärksten Partei geworden war, aber dies immerhin doch nur mit 37,5 % der Stimmen. In unserem Lande haben die unverbesserlichen Nazis, Antisemiten und übrigen Rechtsextremen es dagegen fertig gebracht, fast die Hälfte des Souveräns emotional irrezuführen.

Die Schuld daran fällt nicht zuletzt den bürgerlichen Regierungsparteien und ihren Bundesräten zu. Deren Politik ist in dieser Hinsicht keineswegs kohärent. Wesentliche Teile des politischen Katholizismus, insbesondere dessen Repräsentant Arnold Koller im Bundesrat, aber auch bedeutende Teile des Freisinns, und dann vor allem die SVP stehen in Gefahr, von der Geschichte dereinst - wie teilweise schon in den Dreissigerjahren - als Steigbügelhalter des neuen Faschismus eingestuft zu werden.

### Herausforderung am 4. Dezember

Die nächste Herausforderung der echten Demokraten dürfte am 4. Dezember dieses Jahres stattfinden. Da geht es um die Frage, ob in der Schweiz eigentliche Konzentrationslager für unerwünschte Ausländer ein-

gerichtet werden sollen, in welchen Männer, Frauen und Kinder eingesperrt würden, deren einziges Vergehen es ist, bei uns Schutz gesucht zu haben. Noch in der Fernsehdiskussion der Parteipräsidenten vom Abend des 25. September hat der Chef der Christlich-demokratischen Fraktion der Bundesversammlung, Ständerat Anton Cottier, das Volk erneut irrezuführen versucht, indem er den Eindruck zu erwecken suchte, das Gesetz über die «Zwangsmassnahmen» - das wir konsequent als Konzentrationslagergesetz bezeichnen, wirke sich nur auf kriminelle Ausländer aus. Es ist auch nicht so, wie er andeutete, dass das Gesetz nötig wäre, um kriminelle Ausländer einsperren zu können. Diese Möglichkeit besteht längstens aufgrund der allgemeinen Gesetze.

### Arnold Kollers falsche Signale

Es ist nicht von der Hand zu weisen: Das Konzentrationslagergesetz, geschaffen von Bundesrat Koller, ist ein weiteres Signal in der falschen, faschistischen Richtung. Bundesrat Koller wird Mühe haben, diesem Vorwurf zu entgehen. Er ist einer der Prototypen der falschen Signalgeber in diesem Lande. Beim Anti-Rassismusgesetz hat man ihn in der Öffentlichkeit kaum je wahrgenommen. In der grossen Anti-Rassismus-Kundgebung auf dem Bundesplatz traten Flavio Cotti und Ruth Dreifuss auf; Arnold Koller - als Chef des Justizdepartementes eigentlich federführend für eine Strafgesetzrevision - fehlte. In der Arena im deutschschweizer Fernsehen schlug sich Bundespräsident Otto Stich gegen die Rechtsradikalen; Arnold Koller fehlte. Arnold Koller und seine Bundespolizei und das Bundesamt für Ausländerfragen waren jedoch da, als einer der übelsten Kriegshetzer in Afrika in der Schweiz geduldet worden ist - der Inhaber einer Radiostation in Ruanda, Félicien Kabuga, der aktiv zum Völkermord an den Tutsi aufgerufen hatte.

Es ist notwendig, den aufkommenden Faschismus mit ganzem Einsatz zu bekämpfen. Deshalb muss das Konzentrationslagergesetz am 4. Dezember deutlich abgelehnt werden.